

Hinweise zur Bildung der Entgelte nach Teil 2

Abschnitt 2 und 3 GasNEV und zur Dokumentation

Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 4 ARegV sind gemäß § 17 Abs.1 ARegV in Entgelte für den Zugang zu den Energieversorgungsnetzen umzusetzen. Bei einer Anpassung der Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 3 und 5 ARegV sind die Netzentgelte anzupassen, soweit sich daraus eine Absenkung der Entgelte ergibt. Ist dies nicht der Fall, ist der Netzbetreiber zur Anpassung berechtigt. Gemäß § 17 Abs. 3 S. 1 ARegV erfolgt die Anpassung ausschließlich zum 1. Januar eines Kalenderjahres.

Netzbetreiber haben gemäß § 28 Nr. 3 ARegV der Regulierungsbehörde die zur Überprüfung der Entgelte nach § 17 ARegV notwendigen Daten, insbesondere die nach in dem Bericht nach § 28 i.V.m. § 16 Abs. 2 GasNEV enthaltenen Daten, zu übermitteln.¹

§ 17 Abs. 1 ARegV bestimmt, dass die Umsetzung der festgelegten Erlösobergrenzen in Entgelte entsprechend den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 2 und 3 GasNEV zu erfolgen hat. Die notwendigen Daten zur Darstellung des Ablaufs der Ermittlung der Entgelte umfassen somit die Kostenstellenrechnung nach Teil 2 Abschnitt 2 der GasNEV und die Kostenträgerrechnung nach Teil 2 Abschnitt 3 der GasNEV.

Die Dokumentation der Entgeltermittlung ist **schriftlich** und in der Struktur und mit dem Inhalt zu erstellen, wie sie den nachfolgenden Hinweisen vorgegeben ist, und an folgende Adresse zu übermitteln:

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 9
- Dokumentation der Entgeltbildung nach § 28 Nr. 3 ARegV -
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Die zur Dokumentation gehörende XLS-Datei („Erhebungsbogen gemäß § 28 Nr. 1, 3 und 4 ARegV“ – im Folgenden: Erhebungsbogen)² wird von der der Bundesnetzagentur zum Download bereitgestellt. Diese ist in ihrer aktuellen Version vollständig und richtig ausgefüllt elektronisch über das Energiedatenportal zu übermitteln. Beim Ausfüllen der XLS-Datei darf keine Veränderung an der Struktur vorgenommen werden.

¹ Auch wenn der Netzbetreiber die Netzentgelte nicht anpasst, ist er zur Übermittlung nach § 28 Nr. 3 ARegV verpflichtet.

² Die Tabellenblätter E dienen hierbei der Dokumentation der Entgeltbildung. Die weiteren Tabellenblätter sind für die Mitteilung nach § 28 Nr. 1 ARegV (Anpassung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten) zu verwenden.

Der schriftlichen Dokumentation ist das vom Netzbetreiber gemäß § 27 Abs. 1 GasNEV zu veröffentlichende Preisblatt beizufügen.

Aus festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des beteiligten Netzbetreibers ist grundsätzlich ein einheitliches Netzentgelt zu bilden („Ein Netzbetreiber, ein Entgelt!“). Für Netzgebiete, die nach § 26 ARegV übernommen wurden, kann der Netzbetreiber in begründeten Ausnahmefällen übergangsweise und nach vorheriger Absprache mit der Regulierungsbehörde bis zum Ende der laufenden Regulierungsperiode, bei Netzübergängen nach dem Basisjahr für die nachfolgende Regulierungsperiode bis zum Ende der nachfolgenden Regulierungsperiode differenzierte Netzentgelte ausweisen. Sofern der Netzbetreiber zulässigerweise aufgrund einer Übergangsregelung für mehrere Netzbereiche unterschiedliche Entgelte ausweist, ist seine zulässige Erlösobergrenze zunächst auf die jeweiligen Netzbereiche aufzuteilen. Hierzu sind in den Spalten E des Tabellenblattes „E1_1_Allokation_EOG_u_KStR“ unter den Netznummern immer die Erlösobergrenzen, welche sich aus anderen Erhebungsbögen ergeben, und in der Spalte F die davon in diesem Bogen zu verprobenden Erlöse anzugeben.

I. Erläuterungen zur Kostenstellenrechnung nach §§ 11 und 12 GasNEV sowie Anlage 2 (zu § 12 S. 1) GasNEV

Die Kostenstellenrechnung wird in Tabellenblatt „E1_1_Allokation_EOG_u_KStR“ (Punkt 2.) des Erhebungsbogens erfasst. Aus Vereinfachungsgründen werden die Hauptkostenstellen „Systemdienstleistungen“, „Hochdrucknetz“, „Mitteldrucknetz“ und „Niederdrucknetz“ zu einer Kostenstelle „Netz“ zusammengefasst; eine weitere Aufteilung auf Nebenkostenstellen hat nicht zu erfolgen.

Die Zuordnung der Einzelerlöse auf die Kostenstellen „Netz“, „Messung“ und „Messstellenbetrieb“ ist in der schriftlichen Dokumentation nachvollziehbar darzustellen und zu begründen. Sofern Kosten nicht direkt zugeordnet werden, sondern zunächst auf geeignete Hilfskostenstellen verteilt werden, ist eine nachvollziehbare und schlüssige schriftliche Dokumentation der gewählten Schlüssel (§ 11 S. 4 GasNEV) vorzulegen. Sofern eine Änderung der Schlüssel zu vorherigen Kalkulationsperioden erfolgt, sind die Gründe für die Änderung in einer für einen sachkundigen Dritten nachvollziehbaren Art und Weise zu begründen.

Netzbetreiber, die Kapazitätsentgelte gemäß § 15 GasNEV ausweisen und damit den Regelungen der Festlegung BK9-14/608 („BEATE“)³ unterfallen, bilden die Kapazitätsentgelte aus den der Kostenstelle „Netz“ zugewiesenen Erlöse einschließlich der Kosten für die Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen aber ohne die Kosten für die Biogasumlage

³ abrufbar unter www.Bundesnetzagentur.de > Beschlusskammern > Beschlusskammer 9 > Festlegungen > BK9-14-608

gemäß § 20a GasNEV und die Kosten für die Umlage nach § 19a EnWG. Daher sind auf Tabellenblatt „E1_1_Allokation_EOG_u_KStR“ die auf diese Umlagen entfallenden Erlöse zu benennen. Diese werden für die Zwecke der Verprobung von den gesamten zu verprobenden Erlösen in Abzug gebracht.

Netzbetreiber, die ihre Entgelte nach § 18 GasNEV bilden, haben diese Differenzierung nicht vorzunehmen. Sie bilden die Netzentgelte aus denen der Kostenstelle „netz“ zugewiesenen Erlöse inklusive der Kosten für die Biogasumlage gemäß § 20a GasNEV und der Kosten für die Umlage nach § 19a EnWG. Betreiber örtlicher Gasverteilernetze haben darüber hinaus die Aufteilung der Haupt- und Nebenkostenstellen nach Ortstransportleitungen und Ortsverteilernetz (vgl. § 12 S. 2 GasNEV) detailliert zu erläutern. Eine Zuweisung der Kostenstellen zu Ortstransportleitung bzw. Ortsverteilernetz ist anhand nachvollziehbarer Kriterien vorzunehmen. Eine einmal erfolgte Zuweisung ist grundsätzlich beizubehalten. Die Zuweisung von Kostenstellen zu Ortstransportleitung bzw. Ortsverteilernetz und eine etwaige Veränderung der Zuweisung sind in einer für sachkundige Dritte nachvollziehbaren Weise detailliert darzulegen und zu begründen. Den Darlegungen ist eine Netzkarte beizulegen, anhand derer für einen sachkundigen Dritten ohne weiteres ersichtlich ist, wie das Leitungsnetz auf Ortstransportleitung bzw. Ortsverteilernetz unterteilt wurde.

II. Erläuterungen zur Kostenträgerrechnung (§§ 13 ff. GasNEV)

Die Kostenträgerrechnung hat nach den Vorgaben der §§ 13 bis 16 GasNEV und §§ 18 bis 20b GasNEV zu erfolgen.

1. Netzentgelte

Aus den der Kostenstelle „Netz“ zugeordneten Erlösen sind Netzentgelte zu bilden.

a. Ein und Ausspeiseentgelte (§§ 13 bis 15 GasNEV)

Sofern Netzbetreiber Ein- und Ausspeiseentgelte nach §§ 13 bis 15 GasNEV bilden, sind diese Kapazitätsentgelte im Tabellenblatt „E2_2_Entry_Exit_Entgelte“ des Erhebungsbogens in Euro pro Kubikmeter pro Stunde pro Zeiteinheit bzw. Kilowatt pro Zeiteinheit auszuweisen. Die Kapazitätsentgelte werden hierbei aus der der Kostenstelle „Netz“ zugewiesenen Erlöse einschließlich der Kosten für die Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen aber ohne die Kosten für die Biogasumlage gemäß § 20a GasNEV und die Kosten für die Umlage nach § 19a EnWG gebildet, vgl. Festlegung BK9-14/608 (s.o.). Die Bildung der Ein- und Ausspei-

seentgelte ist detailliert zu dokumentieren und vorzulegen (§ 13 Abs. 4 GasNEV). Hierzu gehören insbesondere folgende Punkte:

- Die angemessene Aufteilung der Gesamterlöse zwischen Ein- und Ausspeiseseite sowie eine Änderung der Aufteilung ist in einer für sachkundige Dritte nachvollziehbaren Weise darzulegen und zu begründen (§ 15 Abs. 1 GasNEV).
- Die Bildung der Einspeiseentgelte nach § 15 Abs. 2 GasNEV ist zu erläutern. Insbesondere ist darzulegen, in welcher Weise den Anforderungen des § 15 Abs. 2 GasNEV (Gewährleistung der Versorgungssicherheit und des sicheren Betriebs des Netzes, Beachtung von Diskriminierungsfreiheit und Setzen von Anreizen für eine effiziente Nutzung der vorhandenen Kapazitäten) Rechnung getragen wurde. Die Ergebnisse einer diesbezüglichen Lastflusssimulation i. S. d. § 15 Abs. 2 S. 3 GasNEV sind vorzulegen und in einer für sachkundige Dritte nachvollziehbaren Weise zu begründen.
- Des Weiteren ist die Bildung der Ausspeiseentgelte nach § 15 Abs. 3 GasNEV zu erläutern; insbesondere, ob und wie bei der Entgeltbildung die Lage der Ausspeisepunkte, deren Entfernung zu den Einspeisepunkten, die Druckstufe im Ausspeisepunkt sowie die Vorgaben des § 15 Abs. 2 S. 2 GasNEV entsprechend Berücksichtigung finden.
- Eine Gruppierung von Ein- oder Ausspeiseentgelten nach § 15 Abs. 4 S. 3 GasNEV ist darzulegen und zu erläutern.
- Es ist insbesondere darzulegen, ob und inwieweit gemäß § 15 Abs. 5 GasNEV das Buchungsverhalten der Netznutzer bei der Aufteilung der Netzkosten nach § 15 Abs. 1 GasNEV, der Bildung der Einspeiseentgelte nach § 15 Abs. 2 GasNEV oder der Bildung der Ausspeiseentgelte nach § 15 Abs. 3 GasNEV berücksichtigt wurde.
- Werden nach § 15 Abs. 6 S. 1 GasNEV einheitliche Ausspeiseentgelte gebildet, so sind die Gründe hierfür und etwaige Differenzierungen nach Druckstufen oder Leitungsdurchmesser gemäß § 15 Abs. 6 S. 2 GasNEV darzulegen und zu begründen.
- **Entgelte für unterjährige Verträge gem. § 13 Abs. 2 S. 3 GasNEV:** Bei der Umrechnung von Jahresleistungspreisen in Leistungspreise für unterjährige Kapazitätsrechte ist gemäß der Festlegung „BEATE“ an allen Ein- und Ausspeisepunkten und für alle unterjährigen Kapazitätsprodukte (Tages-, Monats- und Quartalsprodukt) ein Multiplikator anzuwenden. Der Multiplikator eines Tagesprodukts beträgt 1,4, der Multiplikator eines Monatsprodukts beträgt 1,25 und der Multiplikator eines Quartalsprodukts beträgt 1,1. Die Laufzeit des jeweiligen Produktes sowie der jeweilige Anteil pro

Jahr ist auf Tabellenblatt „E2_2_Entry_Exit_Entgelte“ des Erhebungsbogens anzugeben.

Entgelte für unterbrechbare Kapazitäten gemäß § 13 Abs. 3 GasNEV: Entgelte für unterbrechbare Kapazitäten sind gemäß der Festlegung „BEATE“ mit einem Abschlag auf dasjenige Entgelt zu versehen, das berechnet worden wäre, wenn die konkret gebuchte unterbrechbare Kapazität als feste Kapazität gebucht worden wäre. Der Abschlag ist für jeden Ein- bzw. Ausspeisepunkt– als Prozentwert ausgewiesen – nach den Maßgaben „BEATE“ zu berechnen. Die Berechnung des Rabatts für die unterbrechbarkeit des Produktes ist in den Spalten M bis O des Tabellenblatts „E2_2_Entry_Exit_Entgelte“ darzulegen; ferner sind die der Berechnung der unterbrechbaren Entgelten zu Grunde gelegten Unterbrechungen in unter Punkt 2. des Tabellenblatts „E2_2_Entry_Exit_Entgelte“ (Spalten Y bis AD) zu erläutern.

Entgelte an Ein- und Ausspeisepunkten zu Gasspeichern: Netzbetreiber haben grundsätzlich gemäß der Festlegung „BEATE“ ihre Entgelte an Ein- und Ausspeisepunkten an Gasspeichern sowohl für die Ausspeisung aus dem Gasnetz als auch für die Rückeinspeisung in das Gasnetz mit einem Rabatt von 50 Prozent auf das nach den Regeln der GasNEV ermittelte Entgelt für ein festes oder unterbrechbares Kapazitätsrecht zu versehen. Der Rabatt ist auf das ermittelte Entgelt für das feste Produkt anzuwenden, wenn ein festes Kapazitätsrecht an Speichern gebucht wird, und auf das ermittelte Entgelt für das unterbrechbare Produkt, wenn ein unterbrechbares Kapazitätsrecht gebucht wird. Den Netzbetreibern steht es frei, in begründeten Fällen für sachgerechte Produkte statt dem genannten Rabatt von 50 Prozent einen höheren Rabatt bis zu einer Höhe von 90 Prozent auf das feste bzw. unterbrechbare Entgelt zu gewähren. In diesem Fall hat der Netzbetreiber die Sachgerechtigkeit des gewählten Rabatts ausführlich und nachvollziehbar zu erläutern. Der Rabatt für die Entgelte an Ein- und Ausspeisepunkten zu Gasspeichern ist auf Tabellenblatt „E2_2_Entry_Exit_Entgelte“, Spalte P anzugeben. Ferner hat der Netzbetreiber in Spalte G des Tabellenblattes „E2_2_Entry_Exit_Entgelte“ anzugeben, ob es sich um einen Ein- bzw. Ausspeisepunkt an solchen Gasspeichern, die einen Zugang zu mehr als einem Marktgebiet oder zum Markt eines Nachbarstaates ermöglichen, handelt. An solchen Punkten hat der Netzbetreiber stets ein nach den Regeln der GasNEV ermitteltes Kapazitätsentgelt ohne Rabatte anzubieten. Sofern der Netzbetreiber daneben einen Rabatt an diesen Punkten gewährt, hat er ausführlich und nachvollziehbar darzulegen, in welcher Weise der Speicherbetreiber ihm gegenüber nachgewiesen hat, dass rabattierte Marktgebietswechsel, Grenzübergänge und Swapgeschäfte über den Speicher gemäß den Vorgaben der Festlegung „BEATE“ ausgeschlossen sind. Sofern beim Netzbetreiber Erlöse aus Umbuchungsentgelten entstehen, sind

diese als sonstige Erlöse auf Tabellenblatt „E2_4_Sonstige Entgelte“ unter Punkt 4. Anzugeben.

Separate Kurzstreckenentgelte gem. § 20 Abs. 1 GasNEV

§ 20 Abs. 1 GasNEV sieht vor, dass Netzbetreiber für bestimmte Ein- und Ausspeisepunkte neben Ein- und Ausspeiseentgelten separate Kurzstreckenentgelte ausweisen können, wenn hierdurch eine bessere Auslastung des Leitungsnetzes erreicht oder gesichert werden kann. Zusätzlich zu den Abfragen unter Punkt 1. des Tabellenblattes „E2_4_Sonstige Entgelte“ des Erhebungsbogens ist die Vorgehensweise der Ermittlung des Kurzstreckenentgelts detailliert darzulegen und darzustellen, in welcher Weise eine bessere Auslastung des Leitungsnetzes erreicht und gesichert wird. Hierzu ist insbesondere eine Lastflusssimulation im Sinne des § 15 Abs. 2 S. 3 GasNEV vorzulegen, welche in Vorbereitung der Entgeltbildung für die Einspeisepunkte gebildet wurde. Die dokumentierten Ergebnisse dieser Simulation sind beizufügen.

b. Entgelte für den Zugang zu örtlichen Verteilernetzen (§ 18 GasNEV)

Grundlage des Systems der Entgeltbildung für den Netzzugang zu örtlichen Verteilernetzen ist abweichend von den §§ 14 bis 16 GasNEV ein transaktionsunabhängiges Punktmodell.

Zur sachgerechten Ermittlung der Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 bis 5 GasNEV hat der Netzbetreiber eines Gasverteilernetzes die Entgelte gemäß dem Tabellenblatt „E2_1_Verteilnetzentgelte“ des Erhebungsbogens in Form einer Preistabelle anzugeben, zu veröffentlichen und abzurechnen.

Das jährliche Netzentgelt pro Ausspeisepunkt ist vom örtlichen Gasverteilernetzbetreiber in Tabellenblatt „E2_1_Verteilnetzentgelte“ des Erhebungsbogens auszuweisen. In der Dokumentation der Entgeltermittlung ist u.a. die Vorgehensweise zur Bildung der Netzentgelte schrittweise detailliert zu erläutern und darzulegen. Hierbei sind insbesondere die zugrunde gelegte Datenbasis und die angewendeten Funktionen in einer geeigneten und für sachkundige Dritte nachvollziehbarer Weise darzustellen und zu erläutern. Für die Darlegung der Datenbasis sind die Tabellenblätter „E1_2_Anpassung_RegKto“ und „E1_1_Allokation_EOG_u_KStR“ des Erhebungsbogens zu verwenden.

Unter Punkt 1. des Tabellenblattes „E2_1_Verteilnetzentgelte“ des Erhebungsbogens sind für die Gesamtheit der Ausspeisepunkte ohne Leistungsmessung folgende Informationen auszuweisen:

Innerhalb eines Arbeitsbereiches (Unter- und Obergrenze der Jahresarbeit in Kilowattstunden) ist der Grundpreis in Euro pro Monat, die durch den Grundpreis abgegoltene Arbeit in

Kilowattstunden und der Arbeitspreis der nicht durch den Grundpreis abgegoltene Arbeit in Cent pro Kilowattstunde auszuweisen. Die Höhe des Grundpreises kann auch Null sein. Die Ermittlung des Ausspeiseentgelts für die an einem nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkt entnommene Jahresarbeit hat dem dreistufigen Schema nach Tabelle 1 zu folgen.

Stufe 1	Für eine gegebene Jahresarbeit wird der relevante Arbeitsbereich bestimmt.
Stufe 2	Für den unter Stufe 1 bestimmten Arbeitsbereich wird der Grundpreis, die durch den Grundpreis abgegoltene Arbeit und der Arbeitspreis der nicht abgegoltene Arbeit aus der Tabelle ausgelesen.
Stufe 3	Mit den in Stufe 2 ermittelten Daten wird das Ausspeiseentgelt für die gegebene Jahresarbeit wie folgt berechnet:
	Grundpreis [in Euro/Monat] x 12 [in Monat]
+	(Jahresarbeit [in Kilowattstunden] minus der durch den Grundpreis abgeholte Arbeit [in Kilowattstunden]) multipliziert mit dem Arbeitspreis der nicht abgegoltene Arbeit [in Cent pro Kilowattstunden] multipliziert mit (1/100 [in Euro pro Cent])
=	Ausspeiseentgelt [in Euro]

Tabelle 1 Berechnung des Ausspeiseentgeltes für die an einem nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkt entnommene Jahresarbeit auf Basis der Tabelle unter C1.1 des Tabellenblattes C1 des Erhebungsbogens

Unter Punkt 2. des Tabellenblattes „E2_1_Verteilnetzentgelte“ des Erhebungsbogens sind für die Gesamtheit der Ausspeisepunkte mit Leistungsmessung folgende Informationen auszuweisen:

Innerhalb eines Arbeitsbereiches (Untergrenze und Obergrenze der Jahresarbeit in Kilowattstunden) ist der Sockelbetrag in Euro pro Jahr, die durch den Sockelbetrag abgeholte Arbeit in Kilowattstunden und der Arbeitspreis der nicht durch den Grundpreis abgegoltene Arbeit in Cent pro Kilowattstunde auszuweisen. Die Ermittlung des Ausspeiseentgeltes für die an einem leistungsgemessenen Ausspeisepunkt entnommene Jahresarbeit hat dem dreistufigen Schema nach Tabelle 2 zu folgen.

Stufe 1	Für eine gegebene Jahresarbeit wird der relevante Arbeitsbereich bestimmt.
Stufe 2	Für den unter Stufe 1 bestimmten Arbeitsbereich wird der Sockelbetrag, die durch den Sockelbetrag abgegoltene Arbeit und der Arbeitspreis der nicht abgegoltenen Arbeit aus der Tabelle ausgelesen.
Stufe 3	Mit den in Stufe 2 ermittelten Daten wird das Ausspeiseentgelt für die gegebene Jahresarbeit wie folgt berechnet:
	Sockelbetrag [in Euro/Jahr]
+	(Jahresarbeit [in Kilowattstunden] minus der durch den Sockelbetrag abgegoltenen Arbeit [in Kilowattstunden]) multipliziert mit dem Arbeitspreis der nicht abgegoltenen Arbeit [in Cent pro Kilowattstunden] multipliziert mit (1/100 [in Euro pro Cent])
=	Ausspeiseentgelt [in Euro]

Tabelle 2 Berechnung des Ausspeiseentgeltes für die an einem leistungsgemessenen Ausspeisepunkt entnommene Jahresarbeit auf Basis der Tabelle unter C1.2 des Tabellenblattes C1 des Erhebungsbogens

Unter Punkt 3. des Tabellenblattes „E2_1_Verteilnetzentgelte“ des Erhebungsbogens sind für die Gesamtheit der Ausspeisepunkte mit Leistungsmessung folgende Informationen auszuweisen:

Innerhalb eines Leistungsbereiches (Untergrenze und Obergrenze der Jahreshöchstleistung in Kilowatt) ist der Sockelbetrag in Euro pro Jahr, die durch den Sockelbetrag abgegoltene Leistung in Kilowatt und der Leistungspreis der nicht durch den Grundpreis abgegoltenen Leistung in Euro pro Kilowatt auszuweisen. Die Ermittlung des Ausspeiseentgeltes für die an einem leistungsgemessenen Ausspeisepunkt gemessene Jahreshöchstleistung hat dem dreistufigen Schema nach Tabelle 3 zu folgen.

Stufe 1:	Für eine gegebene Jahreshöchstleistung wird der relevante Leistungsbereich bestimmt.
Stufe 2:	Für den unter Stufe 1 bestimmten Leistungsbereich wird der Sockelbetrag, die durch den Sockelbetrag abgegoltene Leistung und der Leistungspreis der nicht abgegoltenen Leistung aus der Tabelle ausgelesen.
Stufe 3:	Mit den in Stufe 2 ermittelten Daten wird das Ausspeiseentgelt für die gegebene Jahreshöchstleistung wie folgt berechnet:
	Sockelbetrag [in Euro]
+	(Jahreshöchstleistung [in Kilowatt] minus der durch den Sockelbetrag abgegoltene Leistung [in Kilowatt]) multipliziert mit dem Leistungspreis der nicht abgegoltenen Leistung [in Euro pro Kilowatt]
=	Ausspeiseentgelt [in Euro]

Tabelle 3 Berechnung des Ausspeiseentgeltes für die an einem leistungsgemessenen Ausspeisepunkt gemessene Jahreshöchstleistung auf Basis der Tabelle unter C1.3 des Tabellenblattes C1 des Erhebungsbogens

Im Hinblick auf folgende Entgelte sind weitere Dokumentationspflichten zu erfüllen:

i. Netzentgelt zur Vermeidung eines Direktleitungsbaus gem. § 20 Abs. 2 GasNEV

Gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 GasNEV können Betreiber örtlicher Gasverteilernetze in Einzelfällen zur Vermeidung eines Direktleitungsbaus ein gesondertes Netzentgelt auf Grundlage der konkret erbrachten gaswirtschaftlichen Leistung abweichend von den Regelungen des § 18 GasNEV berechnen. Die Bildung des Sonderentgeltes nach § 20 Abs. 2 GasNEV hat nach den Vorgaben des Leitfadens der Regulierungsbehörden zur Ermittlung von Sonderentgelten nach § 20 Abs. 2 GasNEV (Entgelte zur Vermeidung von Direktleitungsbau) zu erfolgen.⁴ Die Angemessenheit des Sonderentgeltes ist gemäß Punkt 2.3. des Leitfadens nachzuweisen und schriftlich sowie mit den entsprechenden, nach dem Leitfaden notwendigen Unterlagen zu dokumentieren. Die Abfragen in Tabellenblatt „E2_5_Sonderentgelte“ dienen der Erhebung der gewährten Sonderentgelte.

ii. Entgelte mit Preisnachlässen gemäß § 3 KAV i.V.m. § 18 GasNEV

Der Netzbetreiber hat Erlöse aus Entgelten mit Preisnachlässen gemäß § 3 KAV i.V.m. § 18 GasNEV unter Punkt 2. des Tabellenblattes „E2_4_Sonstige_Entgelte“ anzugeben und de-

⁴ Der Leitfaden zu § 20 Abs. 2 GasNEV ist im Internet abrufbar unter www.bundesnetzagentur.de > Beschlusskammern > Beschlusskammer 9 > Hinweise und Leitfäden > Sonderentgelte § 20 Abs. 2 GasNEV > Gas > Sonderentgelte.

tailliert schriftlich zu erläutern. Die durch Preisnachlässe gemäß § 3 KAV in Verbindung mit § 18 GasNEV ermäßigten Entgelte werden wie Sonderentgelte nach § 20 GasNEV behandelt. Insofern hat der Netzbetreiber die Ermittlung der Entgelte mit Preisnachlässen im Niederdruck nach § 3 KAV zu dokumentieren. Diese Preisnachlässe dürfen 10 vom Hundert des Rechnungsbetrags für den Netzzugang nicht übersteigen.

iii. Entgelte nach § 14b EnWG

Soweit und solange es der Vermeidung von Engpässen im vorgelagerten Netz dient, können Betreiber von Gasverteilernetzen nach § 14b EnWG an Ausspeisepunkten von Letztverbrauchern, mit denen eine vertragliche Abschaltvereinbarung zum Zweck der Netzentlastung vereinbart ist, ein reduziertes Netzentgelt berechnen. Das Entgelt nach § 14b EnWG muss die Wahrscheinlichkeit der Abschaltung angemessen widerspiegeln. Angemessen ist in der Regel ein Rabatt in Höhe des vom vorgelagerten Netzbetreiber gewährten Abschlags auf unterbrechbare Kapazitäten. Der Netzbetreiber hat die Erlöse aus reduzierten Entgelten unter Punkt 3. des Tabellenblattes „E2_4_Sonstige_Entgelte“ anzugeben ein Ausweis in Tabellenblatt „E2_1_Verteilnetzentgelte“ hat nicht zu erfolgen. Daneben ist im Bericht zum Einen darzulegen, inwiefern die vertragliche Abschaltvereinbarung der Vermeidung von Engpässen im vorgelagerten Netz dient, die Möglichkeit von Abschaltvereinbarungen allen Letztverbrauchern diskriminierungsfrei angeboten wird und wie hoch der vom vorgelagerten Netzbetreiber gewährte Abschlag auf unterbrechbare Kapazitäten ist.

2. Messung und Messstellenbetrieb

Im Tabellenblatt „E2_3_Abr_Ms_Msstb“ des Erhebungsbogens sind das Entgelt für die Messung und das Entgelt für den Messstellenbetrieb gemäß § 21b Abs. 2 EnWG i.V.m. § 15 Abs. 7 GasNEV auszuweisen. Ein Entgelt für die Abrechnung wird ungeachtet der abweichenden Bestimmung in § 15 Abs. 7 GasNEV aufgrund des höherrangigen § 7 Abs. 2 S. 2 MsbG ab dem 01.01.2017 nicht mehr ausgewiesen; die Kosten für die Abrechnung sind Bestandteil der Netzentgelte. Die Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb werden pro Ausspeisepunkt erhoben. An Ausspeisepunkten ohne Leistungsmessung richten sich die Entgelte nach den Kosten, die den jeweiligen Kostenstellen zugeordnet sind und der Anzahl der entsprechenden Ausspeisepunkte (§ 15 Abs. 7 S. 4 GasNEV). Gemäß § 3 Satz 1 Nr. 26c EnWG umfasst Messung auch die Weitergabe der Daten an die Berechtigten, welche insofern über die auf die der Kostenstelle „Messung“ zugeordneten Erlöse zu bepreisen ist.

3. Sonstige Erlöse

Sonstige Erlöse (z.B. Vertragsstrafen oder Umbuchungsentgelte innerhalb von Gasspeichern gemäß der Festlegung „BEATE“) sind unter Punkt 4. des Tabellenblattes „E2_4_Sonstige_Entgelte“ aufzuführen und detailliert schriftlich zu erläutern. Andere als die in der GasNEV genannten Entgelte sind nicht zulässig (§ 15 Abs. 8 GasNEV).

III. Erläuterungen zur Verprobung

Gemäß § 17 Abs. 1 ARegV i.V.m. § 16 Abs. 1 GasNEV haben Netzbetreiber zu gewährleisten, dass ein zur Veröffentlichung anstehendes Netzentgelt geeignet ist, die festgelegten Erlösobergrenzen zu decken.

Die Beschlusskammer weist darauf hin, dass der Netzbetreiber mit dem verprobten Netzentgelt die zulässigen Erlösobergrenzen abzubilden hat. Die Erlösobergrenze darf dabei keinesfalls überschritten werden. Abweichungen nach unten gehen aber grundsätzlich zu Lasten des Netzbetreibers, sofern und soweit der Netzbetreiber bewusst eine niedrigere als die zulässige kalenderjährliche Erlösobergrenze verprobt. Unwesentliche Abweichungen werden toleriert.

Die Verprobungen sind vom Netzbetreiber detailliert in einer für sachkundige Dritte nachvollziehbaren Weise zu dokumentieren.

IV. Konzessionsabgaben

Gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 3 ist die Höhe der von Betreiber von Gasversorgungsnetzen entrichteten Konzessionsabgaben jeweils pro Gemeinde und in Summe anzugeben.

V. Umlagen

Neben den Entgelten für die Netznutzung, die Messung, den Messstellenbetrieb und die Abrechnung sind gesetzlich Umlagen auf die Netzentgelte vorgesehen.

1. Umlage für die Biogaskostenwälzung

Die durch die Einspeisung von Biogas verursachten Kosten werden gemäß § 20b GasNEV auf alle Netze innerhalb des Marktgebietes umgelegt. Der damit verbundene Wälzungsmechanismus ist durch die Vertragspartner der Kooperationsvereinbarung vertraglich festgelegt worden.

Die Biogaseinspeisenetzbetreiber melden hierbei ihre Biogas-Kosten an den Fernleitungsnetzbetreiber hoch; aus den Biogas-Gesamtkosten beider Marktgebiete werden sodann die bundesweit umzulegenden Biogas-Gesamtkosten ermittelt. Den hieraus ermittelten Biogas-Wälzungsbetrag schlägt der Fernleitungsnetzbetreiber auf seine Ausspeiseentgelte auf. Der Fernleitungsnetzbetreiber hat entsprechend den Regelungen der Festlegung „BEATE“ diese Kosten der Biogaskwälzung nicht bei der Verprobung der Netzentgelte zu berücksichtigen. Vielmehr wird die Höhe der Umlage erst im Nachgang zur Verprobung der Netzentgelte berechnet. Die Ermittlung der Umlage hat der Fernleitungsnetzbetreiber entsprechend der Kooperationsvereinbarung gegenüber der Bundesnetzagentur zu dokumentieren. Die Erlöse aus der Kosten für die Biogasumlage sind unter Punkt 5. des Tabellenblattes „E2_4_Sonstige_Entgelte“ auszuweisen.

Auf die über die Ausspeiseentgelte der Fernleiter auf die nachgelagerten Netze gewälzten Biogaskosten finden alle Regelungen für vorgelagerte Netzkosten analog Anwendung, so dass diese gemäß § 11 Abs.2 S.1 Nr.4 ARegV analog als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten Teil der Erlösbergrenze sind.

2. Umlage für die Umstellung der Gasqualität

Gemäß § 19a EnWG sind Kosten, die der Netzbetreiber aufgrund der notwendigen Anpassungen der Netzanschlüsse, Kundenanlagen und Verbrauchsgeräte aufgrund der Umstellung von L-Gas auf H-Gas hat, auf alle Gasversorgungsnetze innerhalb des Marktgebiets umzulegen, in dem das umgestellte Gasversorgungsnetz liegt. Der damit verbundene Wälzungsmechanismus ist durch die Vertragspartner der Kooperationsvereinbarung vertraglich festgelegt.

Die qualitätsumstellenden Netzbetreiber melden hierbei ihre Kosten für die Umstellung der Gasqualität an den Fernleitungsnetzbetreiber hoch; aus den gesamten Umstellungskosten eines Marktgebiets werden sodann die marktgebietsweit umzulegenden Umstellungskosten ermittelt. Den hieraus ermittelten Umstellungswälzungsbetrag schlägt der Fernleitungsnetzbetreiber auf seine Ausspeiseentgelte auf. Der Fernleitungsnetzbetreiber hat entsprechend den Regelungen der Festlegung „BEATE“ diese Wälzungsbeträge nicht bei der Verprobung der Netzentgelte zu berücksichtigen. Vielmehr wird die Höhe der Umlage erst im Nachgang

zur Verprobung der Netzentgelte berechnet. Die Ermittlung der Umlage hat der Fernleitungsnetzbetreiber gegenüber der Bundesnetzagentur zu dokumentieren. Die Kosten für die Umlage für die Umstellung der Gasqualität sind unter Punkt 5. des Tabellenblattes „E2_4_Sonstige_Entgelte“ auszuweisen.

Auf die über die Ausspeiseentgelte der Fernleiter auf die nachgelagerten Netze gewälzten Umstellungskosten finden alle Regelungen für vorgelagerte Netzkosten analog Anwendung, so dass diese gemäß § 11 Abs.2 S.1 Nr.4 ARegV analog als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten Teil der Erlösbergrenze sind.

3. Umlage für die Kapazitätsplattform

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 GasNZV sowie § 12 Abs. 2 S. 1 und 2 GasNZV können die Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Primär- und Sekundärkapazitätsplattform (im Folgenden: KP-Kosten) auf die Netzentgelte umgelegt werden.

Die Umlage der KP-Kosten war erstmalig zum 1.1.2013 möglich, so dass die Kosten im Basisjahr 2010 nicht enthalten waren. Bei der Umlage von KP-Kosten in der zweiten Regulierungsperiode sind daher grundsätzlich die vollen im Kalenderjahr t-2 entstandenen Kosten heranzuziehen.

Der Netzbetreiber hat die berücksichtigten KP-Kosten unter Punkt 5. des Tabellenblattes „E2_4_Sonstige_Entgelte“ des Erhebungsbogens anzugeben. Die Ermittlung der Umlage ist sodann ausführlich und in einer für Dritte nachvollziehbaren Weise zu dokumentieren; insbesondere ist aufzuführen, aus welchen einzelnen Kostenpositionen die berücksichtigten KP-Kosten im Einzelnen besteht.